

Merkblatt für Ausnahmen vom Alterserfordernis

Grundsätzlich gelten bei der Benutzung von Schießstätten für Kinder und Jugendliche gemäß

§ 27 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) folgende Altersgrenzen:

14 bis 16 Jahre: Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen das Schießen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

12 bis 14 Jahre: Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen dürfen das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

unter 12 Jahre: Das Schießen mit Schusswaffen darf nicht gestattet werden.

Von dem Alterserfordernis können aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden.

Bei Kindern unter 12 Jahren ist als absolute Mindestgrenze für das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen die Vollendung des 10. Lebensjahres zu fordern.

Für die Erteilung einer Ausnahme vom Alterserfordernis bei Kindern müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besonders sorgfältige und sachkundige Aufsicht während des Schießens
- Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
- Es muss ein besonderer Grund für die Ausnahme vorliegen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bereits erkennbar ist, dass das Kind ein besonderes Talent darstellt und im Trockentraining oder beim Armbrustschießen mit besonderen Leistungen aufgefallen ist (à Bestätigungsschreiben durch den Verein)
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Kind die erforderliche körperliche und geistige Eignung für den Umgang mit Schusswaffen besitzt. Je jünger das Kind ist, desto höher sind die Anforderungen, die hier zu stellen sind. Das Kind muss gesund und schießsporttauglich sein und körperlich bereits einem durchschnittlichen Kind von 12 Jahren entsprechen. Es muss die für den Umgang mit Schusswaffen erforderliche Besonnenheit, wie sie von einem durchschnittlichen 12-jährigen Kind erwartet wird, besitzen, um verantwortlich mit Schusswaffen umgehen zu können.
- Unter Vorlage Einverständniserklärung Sorgeberechtigter, ärztliche Bescheinigung, Bestätigung Verein kann bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Karlsruhe) die Ausnahmegenehmigung beantragt werden.